

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des **Mittelalters.**



Erster Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1876.

X.

Die

Salzburger Kammerbücher

und der

Codex Traditionum capituli Salisburgensis.

Von

Ferdinand Kaltenbrunner.

Die 6 Bände umfassenden Salzburger Kammerbücher werden jetzt in der Handschriftenabtheilung des Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien unter der Signatur 359 (42 Salzb. und Berchtesgaden) aufbewahrt. In Salzburg, von wo sie mit dem übrigen Archive laut Kabinettsordre vom 11. Juni 1806 nach Wien überführt wurden, waren sie von jeher ein Bestandtheil des dortigen Archivs, denn keiner der uns erhaltenen alten Salzburger Handschriftenkataloge führt sie an. Zahlreiche Noten, namentlich solche über Vorhandensein oder Abgabe von Originalen beweisen, dass sie zum amtlichen Gebrauche bestimmt waren. Bald nach ihrer Beendigung legte man einen alphabetisch nach Ortsnamen geordneten Hauptindex für die ersten 5 Bände an, der nach 1772 erneuert und in eine andere Form gebracht wurde, gleichzeitig wurden auch aus den ersten 5 Bänden Regesten gezogen. Frühzeitig wurden sie auch zu literarischen Arbeiten benutzt; so in einem Papiercodex des 16. Jahrhunderts (Codex d. H. H. u. Staatsarchivs 358. Archiv X, 588), der in chronologischer Ordnung von Erzbischof Thietmar I. bis Leonhard v. Keutschach Regesten zur Salzburger Geschichte enthält; ferner von dem Salzburger Geschichtschreiber Johann Steinhauser in seiner 'Beschreibung was die römischen Päbst Kayser Khönig Ertzherzogen auch andere Fürsten und Herrn dem hochlöblichen Ertzstift Saltzburg einem hochwürdigen Dom Capitel Wolerwühdigen Frauen Closter auf dem Nunberg für Privilegien Freyheiten gegeben geschenkt confirmirt und bestellet haben abgefasst a. 1621' (Codex d. H. H. u. Staatsarchivs 333)¹). Schon damals führten sie den jetzt gebräuchlichen Namen. Dann aber waren sie eine Zeitlang verschollen und wurden erst 1772 bei der Ordnung der Registratur der hochfürstlichen Hofmeisterei und des Beutellehenamts wieder aufgefunden und von hier in die geheime Registratur des Dom-Capitels abgeliefert. Damals wurde auch der alte Hauptindex abge-

1) Ich will gleich hier bemerken, dass sich aus diesen Arbeiten durchaus kein neues Material gewinnen lässt. Der damals vorhandene Quellenvorrath steht uns noch heute zu Gebote. Ich halte diese Bemerkung deshalb nicht für überflüssig, weil in anderer Hinsicht in Salzburg vielfache Verluste zu beklagen sind.

schrieben und für den Gebrauch der Hofkammer bestimmt. Wir erfahren dies aus einer Registraturnotiz, unterschrieben von Franz de Paula Neindlinger, Secretär und Hofkammermitregistrator v. J. 1772, der dem vorderen Vorsteckblatte des 1. Bandes aufgeklebt ist.

Bald nach ihrer Auffindung wurden sie von dem verdienstvollen Johann Thadaeus v. Kleimayrn benutzt, der uns in seiner Juvavia ein für die Salzburger Geschichte noch immer unentbehrliches Werk geliefert hat. Kleimayrn benutzt die Kammerbücher in dem diplomatischen Anhang und zwar auch bei solchen Urkunden, deren Originale ihm noch zur Verfügung gestanden hätten; nur in wenigen Fällen entschliesst er sich, auf diese zurückzugehen. Er citirt allerdings niemals die Kammerbücher ausser beim Abdruck des Indiculus Arnonis (Anhang p. 20, Anmerk. f.), jedoch lässt sich mit Sicherheit behaupten, dass bei seinem Citate 'ex archivo archiepiscopatus' der erste Band der Kammerbücher gemeint sei. Ausser diesem Citate finden sich in der Juvavia noch folgende: 'ex autographo archivi archiepiscopatus', 'ex autographo archivi capituli metropolitani' und 'ex archivo capituli metropolitani'. Kleimayrn erweist sich aber dabei nicht zuverlässig. So gibt er das zweite Citat bei Urkunden, die sich zur Zeit Steinhausers und zu Anfang dieses Jahrhunderts im Archive des Erzstiftes befanden, und wenn man nach der Analogie schliessen wollte, dass mit dem dritten der später zu besprechende Codex traditionum capituli Metropolitani saec. XIV gemeint sei, so steht dem entgegen, dass Kleimayrn das Citat bei Urkunden gibt, die sich nicht in diesem Codex befinden, und dass er Stumpf 1340, das in beiden Chartularen steht, trotz des gegentheiligen Citates aus dem Kammerbuche genommen hat, wie eine genaue Vergleichung der beiden Texte mit dem Abdrucke in der Juvavia lehrte. Diese Unzuverlässigkeit Kleimayrns erlaubt wol nicht anzunehmen, dass bald nach 1772 die Kammerbücher bereits wieder ihren Aufbewahrungsort gewechselt haben. In unserem Jahrhundert wurde auf die Kammerbücher zuerst aufmerksam gemacht von Pertz im Archiv IV, 225 und VI, 495, wo auch die Vorrede hiezu abgedruckt ist, und von Meiller im Archiv d. W. A. XI, 66.

Sie alle gehen von der Annahme aus, dass die 6 Bände gleichzeitig nach 1488 angelegt worden seien. Sickel (Acta Karoling. II, 266) hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, dass die Anlage des ersten Bandes nach Schrift und Inhalt in den Ausgang des 13. Jahrhunderts zu setzen sei, wodurch dieser Band eine erhöhte Bedeutung gewinne. (vgl. über diese Frage Keinz, Indiculus Arnonis p. V, Wattenbach, Heidelb. Jahrb. 1870, 20, Lorenz, Geschichtsquellen 234 u. 326). Ausgebeutet wurden die Kammerbücher von Chmel, Salzburgische

Urkunden und Urkundenauszüge v. 1440—1457, im Notizenblatt d. W. A. III. B, von Meiller in den Regesta archiepiscopatus Salisburgensis, von Ficker in den Acta Imperii, und von Zahn im Steiermärkischen Urkundenbuche.

Da für die Ausgabe der Diplomata zunächst die Zeit bis 1024 ins Auge gefasst werden soll, wird hier nur der erste Band, in dem alle diese Diplome vereinigt sind, eingehender zu besprechen sein. Um aber die Behauptung begründen zu können, dass dieser Band früher abgefasst sei als alle übrigen, wird es nöthig sein, auch bei den äusseren und inneren Merkmalen der anderen Bände kurz zu verweilen. Vor Allem muss festgehalten werden, dass die 6 Bände nicht gleiche Anlage zeigen, sondern sich in dieser Hinsicht in 4 Gruppen theilen lassen, so dass der ersten, zweiten und vierten Gruppe je ein Band, der dritten der 3, 4. und 5. Band zufällt. Diese Verschiedenheit ist grösser in den inneren Merkmalen als in den äusseren. Denn in diesen zeigen wenigstens die drei ersten Gruppen einige Uebereinstimmung. So haben sie gleiches Format, den gleichen aus feinem gepressten Leder bestehenden Rücken des Einbandes, während die Deckel desselben verschieden sind. Auch die älteste Signatur (ein auf dem vorderen Deckel aufgeklebter Zettel mit der Bezeichnung *liber primus, tertius u. s. w.*) ist der ersten und dritten Gruppe gemeinsam.

Ein greller Gegensatz besteht aber zwischen dem ersten Bande und allen übrigen in der Schrift. Während jener in stattlicher Minuskel geschrieben ist, wie sie beim Aufkommen der Gothik gebräuchlich ist, zeigen alle anderen Bände die gothische Cursive von grösserer oder geringerer Sorgfalt. Auch hier lässt sich die oben angegebene Theilung festhalten, denn während Band II und VI sehr ungleichmässige und oft sehr flüchtige Schriftzüge aufweisen, sind die drei übrigen Bände in sorgfältiger gutleserlicher Schrift geschrieben, wie sie den besseren Handschriften des 15. Jahrhunderts eigenenthümlich ist. Selbst bis zum Linienschema dehnt sich dies aus. In den 3 Bänden sind die zahlreichen Schreiber an das im 15. Jahrhundert nur mehr den Prachthandschriften gegebene Linienschema gebunden, im Band II und VI ist entweder gar keines oder jeder Schreiber richtet sich dasselbe nach Belieben ein.

Zu allen diesen Umständen, die wol schon die Annahme einer gleichzeitigen Abfassung ausschliessen, kommen die inneren Merkmale. Der erste Band ist in continuo von einer Hand geschrieben. Wenn man überhaupt die zeitliche Abgrenzung des Stoffes als ein Criterium für die Zeit der Anlage gelten lassen will, so muss man es in diesem Falle anwenden. Der zu überwältigende Stoff ist vorher nach einem

bestimmten, noch jetzt erkennbaren Plane geordnet worden. Wenn man in Salzburg erst im 15. Jahrhundert die päpstlichen Privilegien und königlichen Diplome zusammengestellt hätte, so hätte man sicher nicht bei ersteren mit Gregor IX, bei letzteren mit den ersten Regierungsjahren Königs Rudolfs abgebrochen, sondern man hätte die Sammlung weiter fortgeführt, da ja manche neuere Privilegien mehr praktischen Werth hatten als die älteren, und da man auch durch keinen Raummangel daran gehindert gewesen wäre, denn wir werden später sehen, dass dieser Theil der Sammlung kaum die Hälfte des Bandes ausfüllt. Ich halte daher an der Ansicht Sickels fest, die von Wattenbach dahin näher präcisirt wurde, dass der erste Band unter Erzbischof Friedrich von Walchen oder unter Erzbischof Rudolf von Hoheneck, also unter König Rudolf angelegt worden sei. Anders gestaltet sich Plan und Art der Anlage bei den anderen Bänden. Der 2. Band scheint allmählich angelegt worden zu sein; auf einzelnen Pergamentlagen verzeichneten zahlreiche Schreiber Urkunden des 14. Jahrhunderts und diese Sammlung wurde dann zu einem ganzen vereint und mit einem Hauptindex versehen, der sich als ein Inhaltsverzeichniss der einzelnen Pergamentlagen darstellt. Engere Grenzen sind bei der dritten Gruppe gezogen; sie umfasst den Urkundenvorrath Salzburgs von 1403—1466, d. i. die Regierungen der Erzbischöfe Eberhard III, Eberhard IV, Johann II, Friedrich IV, Sigmund I. und Burchhard. Die 3 Bände gliedern sich so, dass für den dritten die Zeit der beiden ersten, für den vierten die des dritten und für den fünften die der drei letzten Erzbischöfe bestimmt worden ist. In den gleichmässig angelegten Indices wird dem deutlich Ausdruck gegeben; so heisst es im dritten Bande: *hic notantur privilegia et literae super bonis emptis per reverendissimum in Christo patrem dominum Eberhardum sancte Salzburgensis ecclesiae archiepiscopum apostolicae sedis legatum scripta ad tabulas rationis* etc. Abgesehen von kleineren Varianten lauten die Ueberschriften für die übrigen Erzbischöfe ebenso. Endlich zeigt sich der jetzt als sechster Band bezeichnete Codex seinen äusseren und inneren Merkmalen nach vollständig verschieden von den anderen. In alter Zeit wurde er auch nicht mit den 5 Bänden in eine Reihe gestellt, sondern nahm als 'Wahrsager' eine besondere Stellung ein. Auch die Generalindices nehmen auf ihn keine Rücksicht. Ich komme auf denselben später noch zu sprechen.

Ich gehe nun zur Beschreibung des ersten Bandes über. Der Einband dieses Foliobandes besteht aus zwei mit glattem Leder überzogenen Holzdeckeln, die hinten durch einen aus weissem Leder bestehenden Rücken, vorn durch zwei Schliessen zusammengehalten werden. Die auf dem Rücken befindlichen

Signaturen gehören dem Wiener Archive an, während jene schon erwähnte Aufschrift *liber primus* am vorderen Deckel gleichzeitig mit dem etwa dem 16. Jahrhundert angehörigen Einband zu setzen ist. Innen sind die Deckel mit weissem unbeschriebenen Papier überzogen, aus dem auch die Vorsteckblätter bestehen. Auf dem vorderen derselben ist der p. 486 angeführte Registratursakt geklebt. Der Codex bestand ursprünglich aus 23 gleichzeitig mit römischen Zahlzeichen versehenen Pergamentlagen zu je 10 Blättern, also aus 230 Blättern. Von diesen sind jetzt noch 225 erhalten; der Verlust der 5 vertheilt sich auf die Lagen in folgender Weise. Von der ersten Lage sind noch 9 Blätter erhalten, das erste derselben wurde wahrscheinlich beim Einbinden als nicht beschrieben weggeschnitten (es befindet sich nicht, wie man vermuthen könnte, am Deckel aufgeklebt). Von der 10. Lage fehlt das 5. Blatt, also das 105. des Codex; es wurde weggeschnitten, nachdem der Codex bereits foliirt worden war. Sein Verlust ist nicht zu beklagen, denn bereits fol. 104^b ist zur Hälfte leer gelassen — es schliesst da eine Urkundengruppe ab —, ebenso ist fol. 106^a ganz und 106^b bis zur Mitte unbeschrieben, wo dann eine neue Gruppe beginnt. Die übrigen drei Blätter fehlen bei der letzten Lage; sie werden ebenfalls beim Einbinden entfernt worden sein, denn aller Wahrscheinlichkeit nach waren sie unbeschrieben. Bereits auf dem dritten Blatte der Lage schliesst die Hand A und mit ihr die ursprüngliche Anlage des Codex ab und eine Hand B, die Wattenbach MG. SS. IX, 3 ins 16. Jahrhundert setzt, beschreibt die nächsten 2 Blätter, so dass die letzten 2 bereits unbeschrieben sind. Es scheint ursprünglich der Plan bestanden zu haben, auf diesen zwei und den nun fehlenden Blättern ein Register anzulegen, denn die Hand A schrieb an die Spitze des ersten: *registrum ecclesie Salisburgensis*. Ausser den beiden Händen waren noch mehrere im Codex thätig. Die älteste dem 14. Jahrhundert angehörige ist nur zweimal (fol. 114^b und 134^b) nachweisbar, sie verweist auf den jetzt als sechsten Band gezählten Codex, der damals bereits den Namen 'Wahrsager' führte. Neben diesen zwei Glossen verbessert die Hand B des Codex einige Abschriften nach den Originalen und versieht sie mit Noten, die sich theils auf Ortsnamen beziehen, theils den Zweck haben, bei längeren Urkunden die Hauptabschnitte hervorzuheben.

Auch neuere Hände, darunter die Meillers, haben hie und da Noten angebracht. Von einer solchen wurden die Urkunden mit laufenden Nummern versehen und eine andere setzte darunter das Datum. Diese 2 Hände haben in gleicher Weise auch die anderen 5 Bände durchgearbeitet. Der Codex wurde vor der Anlage des älteren Index foliirt; ich habe schon er-

vähnt, dass damals jenes nun fehlende 105. Blatt noch vorhanden war und daher mitgezählt ist. Im Folgenden citire ich nach dieser — nun von Blatt 105 an um 1 zu hohen — Foliirung des Codex.

Anordnung des Stoffes. Der Sammler hat einen bestimmten, allerdings etwas complicirten und auch in der Durchführung etwas modificirten Plan befolgt. Schon die Ueberschrift der Vorrede spricht ihn aus: 'Accessus privilegiorum sancte Juvavensis ecclesie a Romanis pontificibus imperatoribus regibus ducibus seu principibus traditorum'. Unter sancta Juvavensis ecclesia konnte man damals, wo Erzstift und Dom-Capitel in Folge der von Erzbischof Chonrad I. dem letzteren gegebenen Verfassung aufs engste verbunden waren¹⁾, auch das letztere mit einbegreifen und dabei auch die Privilegien und Schenkungen der Erzbischöfe an die Canoniker mit einbeziehen; andererseits war es natürlich, dass man chartae pagenses nicht mit in die Sammlung aufnahm, denn man besass doch den Indiculus Armonis, die Breves Noticiae und die 5 Codices traditionum²⁾, welche den Urkundenvorrath von den ältesten Zeiten bis zum Tode Erzbischofs Eberhard II. (1246) umfassten. Nur in einem Punkte ging der Sammler über den so fixirten Plan hinaus; er wollte auch der Verdienste gedenken, die sich die Mutterkirche um Bisthümer und Klöster des Landes erworben hatte; und so werden wir mehreren Gruppen begegnen, die auf dieses Verhältniss Bezug haben. Wir haben also bei der Anordnung des Stoffes einerseits eine Scheidung nach Ausstellern (Päpste, Kaiser, Salzburger Erzbischöfe, Bischöfe und Fürsten), andererseits eine nach Empfängern (Erzstift, Dom-Capitel, Bisthümer und Klöster des Salzburger Sprengels).

Ausserdem lässt sich aber auch noch eine Zweitheilung des Codex erkennen. Bis fol. 177^a gibt der Sammler nur Urkunden, die bis zur Zeit Eberhard II. reichen, von da an nur solche, die in dessen lange Regierungszeit (1200—1246) fallen. Jedoch erleidet dies Ausnahmen. In der zweiten Hälfte ist dies unwesentlich, indem nur eine Urkunde für Erzbischof Adalbert v. J. 1199 von der Regel abweicht (fol. 180^b). Anders und schwieriger gestaltet sich dagegen die

1) Erst unter Erzbischof Leonhard v. Keutschach (1495—1519) wurde das Domcapitel säcularisirt und wol erst damals wird das Archiv des Erzstifts von dem des Domcapitels getrennt worden sein. So ist es auch zu erklären, dass der Codex, obwol für das Erzstift bestimmt, den Titel: 'Registrum capituli ecclesiae Salisburgensis' trägt. 2) Die ersten 4 Codices sind abgedruckt im Anhang zur Juvavia p. 222. 122. 190. 247. Der fünfte im Notizenblatte der Wiener Akademie V, 472. 506. 523. 554. 596, vgl. über alle: Meiller, Archiv d. W. A. XI, 68 ff.

Sache in der ersten Hälfte. Hier werden die Kaiserdiplome — nach den zwei Hauptgruppen der Empfänger getheilt — gleich bis zu Ende gegeben, während bei den päpstlichen Privilegien in der Sammlung selbst die chronologische Scheidung festgehalten ist. Aber in dem vorausstehenden Verzeichnisse dieser Privilegien sind die letzten vier solche, welche unter Eberhard II. fallen. Nun erschöpfen aber diese vier durchaus nicht den Vorrath der Privilegien unter diesem Erzbischof, wie aus dem später zu gebenden Inhalt hervorgeht. Es taucht daher die Frage auf, ob der Sammler von Anfang an den Plan hatte, diese Zweitheilung zu machen. Der Umstand, dass er bei den Privilegien denselben einhält, bei den Diplomen aber überschreitet, lässt ein Schwanken erkennen; so mag sich der Plan erst ausgebildet haben, als der Sammler an die 4. Gruppe ging.

Die Indices, welche vor den päpstlichen Privilegien und den beiden Gruppen der Diplome stehen, sind meiner Ansicht nach nicht vor den in ihnen verzeichneten Urkunden geschrieben worden, sondern nachher, wahrscheinlich erst nachdem der ganze Codex fertig war. Ich schliesse das erstere daraus, dass in den Indices II und III die Theilung nach den Empfängern (Erzstift und Domcapitel) erst consequent durchgeführt ist und dass in ihnen Diplome chronologisch eingereiht sind, die erst später im Codex gegeben werden. Letzteres lässt mich folgender Umstand vermuthen. Der Sammler stellt jeder Urkunde ein Regest in rother Tinte vor, welches sich bei den Diplomen und Privilegien in dem betreffenden Index wörtlich wiederfindet. Fol. 197^b hört dies nun auf, bis dahin sind aber von den päpstlichen Privilegien der zweiten Hälfte jene 4 gegeben, welche als die letzten vier im ersten Index stehen. Hätte der Sammler den zurechtgelegten Vorrath von Privilegien und Diplomen vorher schon verzeichnet, so ist nicht einzusehen, warum er bei den Privilegien plötzlich abbrach; andererseits aber kann man annehmen, dass wie in so vielen Handschriften auch hier die Sorgfalt etwas nachliess, und als der Schreiber nachträglich die Verzeichnisse anlegte, er hiezu nur die von ihm schon gemachte Arbeit benutzte. Von den 224 Urkunden des Codex sind 43 päpstliche Privilegien und Mandate, die Zeit von Leo III. bis Gregor IX. umfassend, und 93 Diplome. Letztere gliedern sich folgendermassen nach Zeit und Ueberlieferung:

Periode	Zahl	Original					Kammer- Buch
		Zahl	in Wien	Mün- chen	Berlin	Graz	
Karolinger . .	38	23	20	1	2	—	14 ¹⁾
Sachsen und Franken . .	38	30	23	7	—	—	8
Staufer	14	11	8	2	—	1	3
Rudolf I. . . .	3	1	—	1	—	—	2
Summe:	93	65	51	11	2	1	27

Für 27 Diplome ist also das Kammerbuch die älteste und bis auf wenige Ausnahmen die einzige Quelle. Von den Erzbischöfen urkunden die von Chonrad I. bis Eberhard II. inclusive. Nur eine Ausnahme ist gemacht, nämlich beim Codex traditionum Admontensis, der auch die Schenkungen Gebhards und Thiemos enthält. Die Schenkungen auswärtiger Fürsten gehen ebenfalls nicht über die Zeit Eberhards hinaus, so dass mit Ausnahme der drei Diplome König Rudolfs die jüngste Urkunde vom Jahre 1243 ist. Man könnte daher versucht werden, anzunehmen, dass diese drei Diplome bei der immerhin Jahre lang dauernden Anlage des Codex nachgetragen worden seien. Dem widerspricht aber — abgesehen von der vollkommen gleichen Schrift und Tinte — aufs entschiedenste der Umstand, dass sich fol. 116^b unmittelbar an das letzte Diplom Rudolfs eine Urkunde Erzbischof Chonrads anschliesst.

Inhalt. Derselbe gliedert sich folgendermassen: fol. 1^a hat die Ueberschrift: *Registrum capituli ecclesie Salzburgensis*, worauf 2 Zeilen tiefer das Verzeichniss der päpstlichen Privilegien für die Erzbischöfe beginnt (fol. 1^a—2^a). Es sind 25 Stücke, von denen die ersten 21 mit römischen Zahlzeichen versehen sind. Hierauf folgt fol. 2^b—3^a die von Pertz im Archiv VI. 495 abgedruckte Vorrede²⁾ und an sie schliessen sich unmittelbar die päpstlichen Privilegien (fol. 3^a—27^a). Ich habe schon erwähnt, dass hier die chronologische Theilung festgehalten ist und daher die letzten 4 im Index verzeichneten Privilegien erst später gegeben werden; sie finden sich fol. 177^a—178^a und 191^a—197^b. Die äusseren Merkmale der Privilegien sind theilweise berücksichtigt, so wird der Orbiculus und das monogrammatiscbe Bene Valeté wiedergegeben, während dies mit dem Kreuz vor der ersten Zeile nur hie und

1) Von dieser Gruppe ist ausserdem S. L. 211 in einem Rotulus saec. X im W. H. H. u. St. Archiv erhalten. 2) Eine Collation ergab nur folgende 2 Abweichungen: Zeile 1 'ecclesie' statt 'ecclesiae' und Zeile 4 'fuerant' statt 'fuerunt'.

da geschieht; auch die Unterschriften der Cardinäle und die Datirungszeilen sind berücksichtigt.

Fol. 27^b beginnt die Sammlung der Diplome, nach den Gruppen der Empfänger (Erzstift und Domcapitel) getheilt. Zunächst kommt (fol. 27^b—31^b) der Index (II) für die Gruppe des Erzstifts mit der Ueberschrift: 'Capitula privilegiorum regum seu imperatorum ad Juvavensem sedem'. Es sind 78 mit Ausnahme des letzten mit laufenden Nummern versehene Stücke. Das Verhältniss der Nummern in diesem Register zu der Reihe der hierauf (fol. 31^b—104^b) gegebenen Diplome stellt sich folgendermassen: bis 53 besteht vollständige Uebereinstimmung zwischen beiden Zählungen; dann überspringt das Register n^o 54, so dass von nun an seine Zählung um 1 zu hoch ist. Dies geht so fort bis n^o 75 des Registers (n^o 74 der Diplomenreihe). Reg. n^o 76 und 77 stehen in der Sammlung fol. 112^a—114^a in der Gruppe des Domcapitels. Sie sind dem Erzstifte ertheilt und haben also erst im Register den ihnen gebührenden Platz erhalten. Reg. n^o 78 (ebenfalls für das Erzstift) findet sich fol. 180^a—185^b und Reg. n^o 79 endlich steht als n^o 75 der Sammlung. In der Mitte von fol. 106^b beginnt die 3. Urkunden-Gruppe — die Diplome für die Canoniker (fol. 106^b—116^b). Das denselben vorausgestellte Register (III) weist ebenfalls eine andere Anordnung auf als die darauf folgende Sammlung. Bis n^o 6 ist vollständige Uebereinstimmung. Reg. n^o 6 (dem Domcapitel ertheilt) steht im Codex fol. 185^b—187^a. Reg. n^o 7 gehört eigentlich nicht hieher, denn es ist ein Vertrag zwischen den Canonikern und der Kirche von Berchtesgaden, der sich fol. 187^a—187^b findet. Statt dieser 2 das Domcapitel betreffenden Urkunden stehen in der Sammlung selbst jene 2 Diplome, die als dem Erzstift ertheilt bereits im zweiten Index als n^o 76 und 77 einen Platz gefunden haben. Die Nummern 8 und 9 sind in der Sammlung verstellt. In den beiden Indices sind also $78 + 8 = 86$ Diplome verzeichnet; es lässt sich erklären, warum die noch fehlenden 7 nicht in ihnen aufgenommen wurden. Zwei derselben (St. 3557 und 3796) betreffen das Bisthum Seckau (fol. 128^a bis 131^a). Es bleiben noch 5 übrig, die fol. 201^a—204^b stehen. Von dem ersten derselben (B. R. Fr. II. 3358) kann man vermuthen, dass es früher übersehen und hier nachgetragen wurde, denn es findet sich inserirt in dem Diplom Rudolfs (B. R. Rudolf 397), welches in der Gruppe der Domcapitel-Diplome als n^o 8 steht. Die übrigen 4 endlich sind Mandate aus der Stauferzeit, die Rechtssprüche zu Gunsten Erzbischof Eberhards II. betreffen. Ueber die Anordnung und Vollständigkeit der Sammlung sowie über den Werth der gegebenen Abschriften werde ich nach Beendigung der Inhaltsangabe sprechen.

4. Gruppe: (fol. 116^b—140^a). 13 mit Nummern versehene Urkunden oder Urkundengruppen der Erzbischöfe für die Bisthümer Seckau und Gurk, die Klöster St. Peter, Ossiach, Victring, Reichersberg, Vorau und Admont, also eine jener Gruppen, die das Verhältniss der Mutterkirche zu Bisthümern und Klöstern kennzeichnen sollen. Innerhalb derselben ist für Seckau, das die fünfte Stelle einnimmt, eine Unterabtheilung gebildet, indem für dasselbe 18 nummerirte Urkunden gegeben werden. Schon zwischen n^o 3 und 4 (Victring und Reichersberg) ist eine mit der Nummer 5 versehene Urkunde für Seckau verzeichnet. Nach n^o 4 heisst es dann: *'hec privilegia sequencia duo de viginti scilicet sunt pertinencia ad ecclesiam Vustrim antea vocatam que nunc Seccowe dicitur'*, worauf 17 Urkunden folgen; der früher gegebenen Seckauerurkunde wird jetzt zwischen n^o 1 und 3 ein Platz eingeräumt, denn es heisst hier: *'sequens privilegium secundum videlicet de traditione loci Vustrin ab Adalrammo ingenuo viro ad Salzburgensem episcopatum revolve duo folia et invenies ad tale signum'*. Es folgen unter n^o 6 die Gründungsurkunde von Vorau und unter n^o 7—11 die Schenkungen Gebhards, Thiemos und Chonrads I. für Admont, endlich unter n^o 12 und 13 2 Urkunden für Gurk. Die in dieser Gruppe gegebenen Urkunden gehören in die Zeit von 1130 bis 1168. Nur die Schenkungen Gebhards und Thiemos reichen weiter zurück. 5. Gruppe (fol. 141^a—149^b). 26 mit Nummern versehene Schenkungsurkunden von den Erzbischöfen und an dieselben, den Zeitraum von 1130—1109 umfassend. 6. Gruppe (fol. 149^b—157^a). 7 mit Nummern versehene päpstliche Privilegien an die Canoniker; chronologisch geordnet von Kalixtus II. bis Alexander III. Dabei hat der Schreiber die chronologische Reihe insofern unterbrochen, dass er ein Privileg Innocenz' II. an die Spitze stellte; als er dann nachträglich nummerirte, sah er seinen Fehler ein und versah es mit Nummer 3. 7. Gruppe (fol. 157^a—170^a). 20 mit Nummern versehene Urkunden der Erzbischöfe Chonrad I, Eberhard I. und Adalbert III. (1106—1177) für die Canoniker. Die Urkunden gliedern sich nach den 3 Ausstellern, innerhalb der einzelnen Unterabtheilungen ist die chronologische Folge nicht eingehalten; als Abweichungen von dem Gesagten sind anzuführen, dass unter den Nummern 7 und 8 Schenkungen Rapotos de Halla und Bischof Altmans von Trient an die Canoniker gegeben werden, und dass einer Urkunde Chonrads unter Nummer 10 gleich die Bestätigungsurkunde Eberhards folgt. 8. Gruppe (fol. 170^a—177^a). 7 Privilegien auswärtiger kirchlicher und weltlicher Fürsten an die Canoniker, die Zeit von 1151 bis 1190 umfassend.

Hiemit schliesst der erste Theil des Codex ab und es be-

ginnen — ohne dass der Abschnitt äusserlich hervorgehoben ist — die Urkunden unter Erzbischof Eberhard II. 9. Gruppe (fol. 177^a—180^b). 2 Privilegien Innocenz' III, von denen das erste im Index I als Nummer 22 eingetragen, das andere zu Gunsten des Domcapitels ertheilt ist. 10. Gruppe (fol. 181^a bis 187^a). 2 Diplome König Philipps. Das erste (für Erzbischof Adalbert) ist im Index II als Nummer 78, das zweite (für die Canoniker) im Index III als Nummer 6 verzeichnet. Ich habe schon erwähnt, dass das erste die einzige Urkunde des zweiten Theils ist, die vor Eberhard II. fällt. 11. Gruppe (fol. 187^a—187^b). Der Vertrag zwischen dem Domcapitel und Berchtesgaden, der als Nummer 7 im Index III eingereiht ist. 12. Gruppe (fol. 187^b—191^a). 2 Urkunden Eberhards II. v. d. Jahren 1204 und 1214. 13. Gruppe (fol. 191^a—201^a). 8 päpstliche Privilegien (Innocenz' III, Honorius' III. und Gregors IX.) für Erzstift und Domcapitel ertheilt (1208—1230). Die ersten drei sind im Index I als Nummern 23—25 eingetragen. 14. Gruppe (fol. 201^a—204^b). 6 Königsurkunden aus der Stauferzeit (Philipps, Friedrichs II, König Heinrichs). Nur die erste und vierte sind Privilegien. Warum das erste (B. R. Fr. II. 3358) hier seinen Platz gefunden haben mag, habe ich schon p. 493 gesagt; das vierte (Meiller, Eberh. II. 14) ist identisch mit dem schon fol. 112^a—113^a gegebenen Diplome Philipps. Die übrigen 4 sind Mandate. 15. Gruppe (fol. 204^b). 2 Mandate Innocenz' III. zu Gunsten des Domcapitels. 16. Gruppe (fol. 205^a). 1 Urkunde Eberhards II. für das Domcapitel. 17. Gruppe (fol. 205^a—205^b). 1 Urkunde Herzog Friedrichs v. Oesterreich für das Domcapitel. 18. Gruppe (fol. 205^b—207^b). 1 Urkunde Eberhards II. für Gurk. 19. Gruppe (fol. 207^b—210^a). 5 Urkunden den Verkehr des Salzburger Erzstiftes und Domcapitels mit dem Cistercienserkloster Salem betreffend. 20. Gruppe (fol. 210^a—213^a). 5 Urkunden Eberhards II. zu Gunsten des Domcapitels (vgl. Gruppe 7). 21. Gruppe (fol. 213^a—216^b). Die Gründungsurkunden Eberhards II. für die Bisthümer Seckau, Lavant und Chiemsee und 2 darauf bezügliche Mandate Innocenz' III. (vgl. Gruppe 4). Damit schliesst mit einer hervorragenden That des Salzburger Erzstiftes die Urkundensammlung des Kammerbuches ab und es folgt fol. 216^b—222^a der Indiculus Arnonis. Kainz hat bei Herstellung des Textes des Indiculus diese Handschrift nicht benutzt, da er vermuthete, sie stehe zur Copie von St. Peter im Verhältniss einer Abschrift. Wattenbach hat dann in den Heidelb. Jahrbüchern a. a. O. ausführlich über das Verhältniss des Textes im Kammerbuche zur Copie von St. Peter gehandelt und ist zu dem Schlusse gelangt, dass dem Schreiber des Kammerbuches der Urtext vorgelegen haben müsse. Mit dem Indi-

culus schliesst die ursprüngliche Anlage des Codex ab. Fol. 222^b—225^a hat dann die dem 15. oder 16. Jahrhundert angehörige Hand B 2 Nachträge eingeschrieben. Fol. 222^b: 'Nomina ducum Bawarie ab anno domini D. XIII'. Das Verzeichniss geht bis Herzog Heinrich (XI.) v. Niederbaiern (1253—1290). Fol. 223^a—225^a die 'Enumeratio presulum Juvavensium'. Es sind die ersten 9 Capitel der *Conversio Baiariorum et Carantanorum*. Der vorliegende Text ist von Wattenbach MG. SS. IX, 3. erwähnt.

Anordnung der Diplomen-Sammlung. Beschaffenheit und Werth der in ihr gegebenen Abschriften.

Die Anordnung der Diplome ist im Ganzen eine chronologische; zum mindesten ist die Reihenfolge der Aussteller eingehalten. Dabei unterlaufen allerdings Fehler; so weist der Sammler B. R. 721 und 724 Ludwig dem Frommen zu und setzt sie daher vor S. L. 211, das undatirt ist. Der Uebergang zu einem neuen König wird im Regest angedeutet, wenn es (fol. 41^a) bei B. R. 737 heisst: 'privilegium domni Ludevici regis filii Ludevici serenissimi augusti' etc. Von da an ist der Uebergang so angezeigt, dass zwischen dem letzten Diplom eines Königs und dem ersten seines Nachfolgers ein leerer Raum gelassen ist, an dessen Rand der Schreiber den Namen des folgenden Königs setzt. Als Fehler sind noch zu verzeichnen, dass die bei Böhmer fehlende Urkunde Karls des Dicken für den Grafen Wittigowo Karl dem Grossen zugewiesen wird und St. 871 unter Otto II. statt unter Otto III. eingereiht ist, Ferner liess der Schreiber ein Diplom Chonrads II. (St. 1957) aus, während er aber an den Diplomen Heinrichs III. arbeitete, bemerkte er den Fehler und schrieb an den Rand, dass dies Diplom unter einem bestimmten Zeichen nach den Diplomen Heinrichs III. nachgetragen werde. Innerhalb der einzelnen Könige ist nur im Grossen und Ganzen die chronologische Reihenfolge beobachtet; die Abweichungen davon lassen sich unter kein bestimmtes Gesetz bringen, doch hat es den Anschein, als wollte der Schreiber an die Spitze der einzelnen Unterabtheilungen die Urkunden für die Erzbischöfe setzen und dann erst die für Privatpersonen geben. Wie gesagt, allgemein lässt sich dieser Satz nicht aufstellen: streng durchgeführt finde ich ihn nur bei Karl d. Grossen, Ludwig d. Frommen und Otto I. Bei Ludwig d. Deutschen dagegen stellt sich die Sache so, dass B. R. 747 für den presbiter Dominicus chronologisch eingereiht ist, während B. R. 797 für den Grafen Wittigowo, das der Zeit nach zwischen B. R. 762 und 800 gehört, als letztes Diplom dieses Königs eingetragen ist. Die Frage nach der Vollständigkeit der Sammlung lässt sich auch nicht mit einem Worte beantworten. Für

die Stauferzeit und noch mehr für Rudolf I. ist die Zusammenstellung keineswegs erschöpfend, dagegen scheint für die früheren Perioden der gesammte Vorrath, der sich an Diplomen zur Zeit der Abfassung des Kammerbuches in dem damals noch gemeinsamen Archive vorfand, in dieselbe aufgenommen worden zu sein. Auch hier fehlen allerdings St. 1369 und 1434, dem Erzbischof Hartwig ertheilt, jedoch mit der Bestimmung, dass nach seinem Ableben die geschenkten Besitzungen einerseits an das Frauenkloster Nonnberg, andererseits an St. Peter fallen sollten. Mit dem Besitze wurden dann auch die Diplome an diese beiden Klöster übergeben und haben sich bis auf heute in ihnen erhalten. Es fehlt ferner eine bei Böhmer nicht verzeichnete Urkunde Ludwigs d. Deutschen, die Grenzen zwischen Salzburg und Passau regelnd (Mon. Boica XXXI, 56), die uns nur mehr im Codex Lonstorffianus in München erhalten ist. Das Stück ist jedoch höchst verdächtig und dürfte wol in die Reihe der Passauer Fälschungen zu versetzen sein. Nicht aufgenommen ist auch S. L. 117, das aber als *litera encyclica* ausserhalb des Rahmens des zu überwältigenden Stoffes angesehen worden sein mag. Dagegen finden sich in der Sammlung zahlreiche Diplome für Privatpersonen. Sie betreffen Besitzungen, die nachher die Salzburger Kirche erwarb und deren Rechtstitel im dortigen Archive hinterlegt wurden. Gleich das älteste Salzburger Diplom (S. K. 120) ist die Schenkung Karls des Grossen von Chiemsee an Metz und es wird diesem Verhältnisse vom Schreiber des Kammerbuches Ausdruck gegeben, wenn er in dem Regest schreibt: '*Privilegium domni Karoli regis Francorum et Longobardorum patricii Romanorum datum Metensi episcopo de monasterio Kiemisse constructo in honore domini et salvatoris nostri Jesu Christi eidem episcopo tradito, quod nunc Juvavensis tenet ecclesia*'.

Die einzelnen Stücke sind bis auf wenige Ausnahmen vollständig gegeben. Der Context ist bei allen mit Ausnahme von St. 2004, das nur Extract ist, ganz mitgetheilt. Die übrigen Auslassungen kommen im Eschatokollon vor, das aber in der Regel, in seine 3 Bestandtheile aufgelöst, wieder gegeben wird. Ganz fehlt dasselbe nur bei S. L. 211; wahrscheinlich lag aber hier dem Sammler der Rotulus saec. X. vor, der das Stück ebenfalls so unvollständig enthält. Ferner fehlen bei S. K. 231, bei der Urkunde Karls d. Dicken für den Grafen Wittigowo und bei St. 2077 *Subscriptio regis* und *Subscriptio cancellarii* und bei S. L. 61 die *Subscriptio regis*. Alle vier Stücke sind uns nicht mehr im Original erhalten, wir können daher den Grund der Auslassung nicht feststellen. Dagegen ist es wahrscheinlich, dass bei St. 2502 die Auslassung der *Subscriptio cancellarii* aus Versehen geschehen ist, da das den

Diplomen Heinrichs III. eigenthümliche Recognitionszeichen gegeben ist. Die Datirungszeile fehlt in 2 Diplomen Arnulfs und in der Stumpf entgangenen Immunitäts-Urkunde Ottos I. Von den beiden ersten sind uns noch die Originale erhalten; in dem einen nun ist die Datirungszeile sehr schadhafte, in dem andern ist sie ganz abgefaut. Dies mag schon damals gewesen sein. Von dem dritten fehlt das Original. Den äusseren Merkmalen der Diplome schenkt der Schreiber sehr verschiedene Aufmerksamkeit. Das Chrismon berücksichtigt er selten. Unter den älteren Diplomen findet es sich nur in der Urkunde Karls d. Dicken für Wittigowo. Es hat hier jedoch schon die reine C Form, wie sie in der Kanzlei Ottos II. ausgebildet wurde. Die verlängerte Schrift der ersten Zeile ist nicht gekennzeichnet. Dagegen verwendet der Schreiber grosse Sorgfalt auf das Monogramm, das er ohne Ausnahme mit rother Tinte zeichnet. So weit ich es verfolgen konnte, hält er sich dabei streng an seine Vorlage; so unterscheidet er bei den Ottonen die verschiedenen Namensmonogramme untereinander und vom Kaisermonogramm, bei Arnulf zwischen den beiden Monogrammen, die die Namensformen Arnulfus und Arnolfus bedingen. Die Grössenverhältnisse der Vorlagen sind freilich oft nicht eingehalten, überdies kann man eine Verschönerung derselben wahrnehmen, wie insbesondere die ziemlich ärmlich aussehenden Monogramme der jüngeren Ludwige in stattliche Formen gebracht sind. Die Stellung des Monogramms innerhalb der Subscriptionszeile konnte der Copist nicht berücksichtigen, da er dieselbe des Raumes halber in 2 Zeilen theilen musste. Er macht daher das Monogramm 2 Zeilen hoch und stellt es in die Mitte der auf diese Weise in 4 Theile zerlegten Subscriptionszeile. Das Signum recognitionis ist ausser Acht gelassen und nur bei den Diplomen Heinrichs III. angezeigt. Dagegen hat der Schreiber es richtig mit *et subscripsi* aufgelöst. Einmal daran gewöhnt, setzt er es aber auch noch dort, wo kein Signum recognitionis mehr vorkommt; erst allmählich unter Konrad II. hört er damit auf.

Willkürliche Aenderungen am Inhalt seiner Vorlagen kann man dem Copisten nirgends nachweisen. Die vorkommenden Abweichungen lassen sich in 2 Gruppen bringen. In die eine gehören die, welche lediglich im Verlesen oder Ueberspringen beim Copiren bestehen. Bei den 10 Stücken, deren Originale ich mit den Abschriften collationirt habe, sind mir übrigens wenige Worte aufgefallen. Das schreiendste ist vielleicht, dass der Copist in B. R. 736 statt *'vir inluster'* *'vir induster'* setzt. Auch die Auslassungen beschränken sich auf eine geringe Anzahl unwesentlicher Worte, z. B. St. 264 statt *'Juvavensis ecclesiae archiepiscopus'* — *'Juvavensis archiepiscopus'* und statt *'episcopus eiusdem monesterii'* — *'episcopus*

monasterii' oder in B. R. 736 statt 'ut . . . confirmare dignaremus' — 'ut . . . confirmaremus'. Die zweite Gruppe der Abweichungen besteht aus solchen, die sich durch den Dialekt und die geänderte Orthographie erklären lassen, der Copist passt eben beides dem Geschmacke seiner Zeit an. Besonders die Namen erleiden grosse Veränderungen; so werden die vielen Wandlungen, die die Namensformen Ludwig und Rupert durchgemacht haben, vom Copisten unberücksichtigt gelassen; er setzt für ersteres Lödewicus und Lüdewicus, für letzteres Rödbertus. Die vollklingenden Vocale a, o, u werden in e abgeschwächt. So Adelramus statt Adalramus (B. R. 721), Aterseo statt Atarseo (St. 1629), Magilingen statt Magilingon (B. R. 736), Dietmarus statt Diotmarus (B. R. 1084), Chaltenbach statt Caltunpach (St. 264), Rotenbruna statt Rotunbruna (St. 264), Dunneurten statt Dunniuurtun (St. 264). Manchmal fallen Vocale ganz aus, so: Erilsbach statt Erilisbach und Grabanstatt statt Grabanastatt (St. 264), oder Hartwico statt Hardauuigo (St. 1639). Die Tenuis wird in die Media umgewandelt, so Warmundi statt Warmunti (St. 264), Salzburgerensis statt Salzpurgensis (St. 1078), Baldwinus statt Baltwinus (St. 2397). Die orthographischen Abweichungen machen sich bemerkbar in Formen wie attributum statt adtributum (S. L. 77), collatis statt conlatis (B. R. 721), exercemus statt exsercemus (B. R. 736). Consequent sind sie durchgeführt bei ti, für welches immer ci gesetzt wird, und bei ae, welches stets als e erscheint. Es erübrigt noch über die Behandlung von Lücken zu sprechen. Es ist natürlich, dass manche jetzt stark schadhafte Originale dem Copisten in besserem Zustande vorgelegen haben. So ist das älteste im Original vorhandene Salzburger Diplom (S. L. 77) in einem Zustande, dass ganze Zeilen aus dem Kammerbuche, welches dasselbe vollständig wiedergiebt, ergänzt werden müssen. Dasselbe gilt von B. R. 721. Andererseits aber hatte auch der Copist schon beschädigte Originale vor sich. Wir haben schon gesehen, dass bei 2 Diplomen Arnulfs aus diesem Grunde im Kammerbuche das Datum fehlt. Der Copist ist in derlei Fällen sehr gewissenhaft vorgegangen; er lässt in der Abschrift den entsprechenden Raum leer; nur manchmal versucht er zu ergänzen; für beides bietet B. R. 736 ein gutes Beispiel. Das Original hat 4 Lücken; 3 derselben zeigt er durch Leerlassen eines Raumes an; die vierte suchte er mit recompensatione zu ergänzen, statt compensatione, das unzweifelhaft im Original gestanden hat. Schliesslich will ich noch der Correcturen der Hand B erwähnen. Dieselbe hat B. R. 1084, St. 714. 821. 2397 und 4248 nach den Originalen verbessert. Da alle fünf Stücke noch in Urschrift erhalten sind, so sind die Correcturen für uns werthlos; dagegen werden bei der Bearbeitung die von derselben

Hand beigegebenen topographischen Notizen zu beachten sein.

Die Diplome in den übrigen Bänden der Kammerbücher.

Es erübrigt noch von den anderen Bänden der Kammerbücher zu sprechen, insofern sie Diplome enthalten. Da kommt vor allem der jetzt als sechster Band bezeichnete Codex in Betracht, der, wie schon gesagt, in Salzburg als 'Wahrsager' eine von den anderen Bänden gesonderte Stellung einnahm. Zahn (Steiermärkisches Urkundenbuch, 107, Anmerkung zu n^o 291) setzt denselben in das 13. Jahrhundert, während er den ersten Band dem vierzehnten zuweist. Den Grund hiefür sehe ich nicht ein. Palaeographische Merkmale können dafür unmöglich angeführt werden, und wenn man die obere Zeitgrenze des Urkundenvorrathes als Criterium für die Abfassungszeit gelten lässt, so muss denn doch dem ersten Bande ein höheres Alter zugeschrieben werden, in dem nur ausnahmsweise drei Urkunden bis in das siebente Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts hinaufreichen, während der sechste Band fast nur Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts bringt, die bis hart an die Grenze des vierzehnten herantreten, ja — wenn man nicht die später auseinanderzusetzende Theilung des Codex gelten lassen will — dieselbe weit überschreiten¹⁾. Schon aus diesem Grunde wird es erlaubt sein, bei diesem Codex etwas zu verweilen, zumal da dies eine praktische Bedeutung im Falle der Richtigkeit von Zahns Ansicht haben würde, indem wir für B. R. 1217 eine ältere Copie erhalten würden, als wir sie im ersten Bande kennen lernten. Der Codex hat eine merkwürdige Anlage. Der jetzt erste Quaternio bietet zuerst eine Urkunde vom Jahre 1397, dann aber Königsdiplome aus der Stauferzeit und B. R. 1226 ohne Eschatocollon. Es ist aber zweifelhaft, ob dieser Quaternio der ersten Anlage angehört, denn der zweite Quaternio ist mit I bezeichnet, dies ist durchgestrichen und dafür b gesetzt, welches der mit lateinischen Buchstaben durchgeführten Zählung des ganzen Codex entspricht. Eine gleichartige Anlage lässt sich dann von Quaternio II—XIII erkennen. Eine Hand (A) schrieb Urkunden nach gewissen Materien geordnet nieder; reichte dabei A mit einer Lage nicht aus, so fuhr er auch auf der nächsten fort; in der Regel aber füllten seine Abschriften eine Lage nicht ganz aus und da setzte dann eine Hand B ein. So ist

1) Schon die älteste glossirende Hand des 14. Jahrhunderts im ersten Bande hatte diese irrige Ansicht, denn sie setzte fol. 134^b zu dem Codex traditionum Admontense die Bemerkung: ex Wahrsager fol. 99. Dies erweist sich schon dadurch als falsch, dass die beiden Fassungen je 1 Plus und je 1 Minus gegeneinander zeigen.

Quaternio II von A mit päpstlichen Privilegien aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts beschrieben, Quaternio III von A und B mit Königsdiplomen, meist aus der Stauferzeit, unter ihnen finden sich aber auch St. 1078 (mit Monogramm, aber ohne Recognitionszeile) und B. R. 1217 (ohne Subscriptionszeile). Ersteres ist im Original erhalten, von letzterem dagegen fehlt dasselbe. Eine Vergleichung mit dem Texte des ersten Bandes ergab keine wesentlichen Varianten. Der Quaternio IV ist von A und B mit Diplomen Rudolfs I. ausgefüllt. Diese Art der Anlage geht nun bis Quaternio XII inclus., von wo an zahlreiche Hände — unter denen aber A und B nicht mehr erscheinen — arbeiten. Das letzte Blatt des zwölften Quaternio ist auffallend gebräunt und macht den Eindruck, als ob es lange Zeit der atmosphärischen Luft ausgesetzt gewesen wäre. Dies kann natürlich nur vor dem Einbinden geschehen sein. Einmal auf dies aufmerksam geworden, brachte ich unwillkürlich einen anderen auffallenden Umstand damit in Verbindung. In dem zweiten Bande der Kammerbücher beginnt die Quaternionenzählung mit 37. Dies lässt auf den Verlust eines Bandes oder einer Anzahl von Quaternionen schliessen. Auch der in diesem Bande gebotene Urkundenvorrath — er umfasst Urkunden von 1267—1403, wobei aber die des dreizehnten Jahrhunderts nur vereinzelt als Vorurkunden oder Beilagen auftreten — lässt einen derartigen Verlust annehmen. Der erste Band enthält 23 Pergamentlagen, würde man die betreffenden 11 (also 2—12 inclus.) des jetzigen 6. Bandes dazu zählen, so erhielte man 34 Lagen. Dies stimmt also nicht genau und dies veranlasst mich auch, meine Vermuthung, dass die Quaternionen II—XII inclus. des sechsten Bandes zwischen Band I und II zu setzen seien, nur mit aller Reserve auszusprechen.

Auch der vierte Band der Kammerbücher enthält ältere Diplome. Derselbe gibt, wie es in der Ueberschrift des Index deutlich ausgesprochen wird, nur Urkunden unter dem Erzbischof Johann v. Reissberg (1429—1441). Eine Gruppe aber geht weit hinter diese Zeit zurück. Fol. 190^a heisst es nämlich: *'inferius annotantur privilegia archiepiscopi Salzburgensis super jure eligendi ordinandi et consecrandi episcopum in ecclesia Gurcensi'*. Der Gurkerstreit war damals von neuem entbrannt und so lässt sich die Zusammenfassung der auf diese Frage bezüglichen Urkunden erklären¹⁾. Nach den päpstlichen Privilegien (Alexanders III. bis Innocenz' III.) folgen fol. 202^b bis 220^a 14 Diplome. Die beiden ersten (St. 2755 und 4291) sind auch im ersten Bande enthalten. Dagegen fehlen dort die folgenden 12. 10 derselben sind von Friedrich II, das elfte von Sigis-

1) Vgl. Kleimayrn p. 252 ff.

mund und das zwölfte von Heinrich IV. (St. 2754) ertheilt. Wiederholt sind dann diese Diplome mit Ausnahme des letzten in demselben Bande fol. 398^a—424^a eingeflochten in die *Confirmatio sacri Basiliensis concilii privilegiorum occasione episcopatus Gurcensis ad ecclesiam Salzburgensem spectantium* vom Jahre 1440. Ausserdem enthält dieser Band fol. 369^a ein *Privilegium* Heinrichs VI. über die Münze in Salzburg.

Der Codex traditionum capituli Salisburgensis.

Der erste Band der Kammerbücher war für das Erzstift bestimmt und die Anlage war von einem der Erzbischöfe angeregt worden, wie die Vorrede deutlich besagt. Nur dem engen Verbande, in dem das von Augustiner Chorherrn besetzte Domcapitel mit dem Erzstifte stand, ist es zu verdanken, dass auch die für die Canoniker ertheilten Urkunden in diese Sammlung aufgenommen wurden. Jedoch mochte sich auch in dieser Körperschaft das Bedürfniss geltend gemacht haben, eine eigene Urkundensammlung zu besitzen. Vielleicht hat Weichard von Polhaim (1302—1312 Canoniker von Salzburg), welcher in dem von ihm verfassten Theile der Salzburger Annalen mehrmals die Nothwendigkeit betont, die Urkunden schriftlich aufzuzeichnen, auf dass sie der Nachwelt zu Nutzen sein können, die Anregung dazu gegeben, die Privilegien und Besitznachweise des Domcapitels in einem Chartular zu vereinigen. So entstand der *Codex traditionum capituli Salisburgensis*, der jetzt im Geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien unter der Signatur 340 (Salzburg und Berchtesgaden n^o 19) aufbewahrt wird. Er ist ein in rothgelbes Leder gebundener Pergamentcodex in Quart mit 158 Blättern. Die Anlage desselben ist quaternionenweise, so dass die einzelnen Urkundengruppen mit Quaternionen oder Pergamentlagen abschliessen. Die gleichzeitige Zählung derselben beginnt mit fol. 10^a, das ist mit den päpstlichen Privilegien. Voraus geht auf den ersten 9 Blättern ein Index, der nach dem Codex angelegt wurde. Es folgen dann 17 Quaternionen. Von diesen sind alle vollständig, mit Ausnahme des fünften, von dem das letzte Blatt weggeschnitten wurde, ehe der Codex noch foliirt war. Dies Blatt war aller Wahrscheinlichkeit nach unbeschrieben, da bereits die letzten 5 Seiten des Quaternio leer gelassen sind. Zwischen dem 7. und 8. Quaternio ist eine nicht mitgezählte Lage von 4 Blättern eingeschaltet, von der aber nur die erste Seite beschrieben ist. Dies brachte die Anlage des Codex mit sich; indem man für die einzelnen Urkundengruppen eine bestimmte Anzahl von Quaternionen bestimmte, reichte man für die dritte Gruppe mit dem siebenten Quaternio nicht aus und legte eine kleinere Pergamentlage bei. Ebenso ist eine vierblättrige Lage dem letzten Quaternio bei-

gefügt, auf deren sechsten Seite die ursprüngliche Anlage des Codex schliesst. Hierauf folgt noch eine Lage von 6 Blättern, die von etwas jüngerer Hand beschrieben sind. So ergeben sich $[9 + (17 \times 8) + (2 \times 4) + 6] - 1 = 158$ Blättern, auf denen 202 Urkunden verzeichnet sind. Der jetzige Codex ist von 4 Händen geschrieben, der ursprüngliche von dreien; von diesen schrieben A und B den Index und zwar so, dass A nur die von ihm copirten Urkunden bis n^o 174 registrierte, B die übrigen des A, die eigenen und endlich die von C einschrieb. Die von D nachgetragenen fünf Urkunden sind nicht mehr im Index enthalten. Dem Inhalte nach sind von A 5 Urkundengruppen gegeben, deren Anfänge jedesmal mit dem Beginn eines Quaternio zusammenfallen, so dass die Gruppen durch mehrere unbeschriebene gelassene Blätter von einander getrennt sind. Diese von A geschriebene Hauptmasse des Codex gliedert sich folgendermassen:

1) Die päpstlichen Privilegien auf den Quaternionen I—IV (fol. 10^a—34^a), 25 an der Zahl. Die ersten 6 und das 18. sind im Kammerbuche in der 6. Gruppe (fol. 149^b—157^a) vereint; ausserdem sind das 9. und 14. dort in der 13. Gruppe gegeben; wir erhalten also im Codex 16 neue päpstliche Privilegien für die Salzburger Kirche. Sie sind nicht chronologisch, überhaupt nach keinem Gesichtspunkte geordnet; das älteste ist von Kalixtus II, das jüngste von Alexander IV. Auch dieser Copist gibt den Orbiculus und das Bene Valet wieder; überdies bietet er anstatt des in den Bullen häufig vor den Eingangsworten gesetzten Kreuzes eine viereckige Vignette mit dem in Farben ausgeführten Bildnisse des Papstes. Auf fol. 30^a schliessen die Privilegien und der übrige Theil des Quaternio ist leer gelassen.

2) Die Königsdiplome auf den Quaternionen IV—VI (fol. 34^a—49^a). Es sind elf, von denen 10 auch im Kammerbuche stehen und zwar vertheilt auf die 3. 10. und 14. Gruppe. Das elfte ist ein Ineditum Kaisers Friedrich II. und zwar ein Privilegium solemne. Wenn wir nun auch keine grosse Bereicherung des Urkundenvorrathes erhalten, so ist diese Gruppe für die Redaction der Diplomata doch deshalb von Wichtigkeit, weil in ihr für zwei ältere nicht mehr im Original vorhandene Diplome vom Kammerbuche unabhängige nicht viel jüngere Copien gegeben werden. Es sind B. R. 1089 und St. 1340. Der Codex traditionum schöpft dabei aus den Originalen. Dies erweist schon der Umstand, dass der Copist neben dem Monogramm auch das Signum recognitionis wiedergibt und zwar — wie die Vergleichung mit noch vorhandenen Originalen lehrte — getreu nach denselben. Nur gebietet ihm der durch das ziemlich kleine Format beschränkte Raum, das Signum aus dem Zusammenhang mit der Recog-

nitionszeile herauszureissen, was übrigens seit Otto I. meist auch in Originalen vorkommt. Zugleich weist auf die Benutzung der Originale auch der Umstand hin, dass in jenem Diplome Friedrichs II, das der Codex als Plus gegenüber dem Kammerbuche aufweist, auch das äussere Merkmal des Monogramms erscheint. Ich will jedoch an einem bestimmten Beispiele nachweisen, dass Kammerbuch und Codex traditionum von einander unabhängig sind, und wähle hiezu St. 1340, da dies hier praktische Bedeutung für die Herstellung des Textes hat. Kleimayrn (Anhang p. 213), der das Stück zuerst abdruckt, gibt das Citat: 'ex archivo capituli metropolitani'. Man könnte daher vermuthen, er habe es aus dem Codex genommen; eine genaue Vergleichung lehrte jedoch, dass er es unzweifelhaft aus dem Kammerbuche genommen habe; ich kann daher bei der folgenden Angabe der Varianten den Text der Juvavia als den des Kammerbuches zu Grunde legen: Zeile 4 heisst es im Codex traditionum 'conmissis' statt 'concessis', Zeile 7 'promptam servitutum' statt 'promptum servitium', Zeile 25 'firmantes' statt 'confirmantes', in der Recognitionszeile 'notavi' statt 'recognovi'. Umstellungen kommen vor: Zeile 9 in nostri juris, Zeile 10 in hactenus ibi, Zeile 25 in nostri praecepti. Weniger Gewicht will ich legen auf die Verschiedenheit der Namen, deren alte Formen jedoch der Codex traditionum mehr schon. So hat er Longowe Gisala Egilbertus statt Lungowe Gisila Engilbertus. Am wichtigsten ist wol, dass der Codex ganz richtig in der Datirungszeile die Indictio I. bringt, welche das Kammerbuch offenbar ausgelassen hat. Fol. 46^a schliessen die Diplome ab, worauf der übrige Theil des Quaternio leer gelassen ist.

3) 32 Urkunden, die Besitzungen des Domcapitels in Lungau betreffend (Quaternio VI. VII. und die nicht mitgezählte Lage von 4 Blättern, fol. 49^a—69^a). Sie sind weder chronologisch noch sonst wie geordnet und umfassen die Zeit von 1153—1290. Wie schon gesagt, ist nur das erste Blatt der beigelegten Lage noch beschrieben.

4) 108 Urkunden für die Canoniker (Quaternio VIII bis XVII, fol. 69^a—140^a). Sie sind im Grossen und Ganzen in chronologischer Reihenfolge gegeben und fallen in die Zeit von 1142 bis 1307. Das letzte Blatt des 16. Quaternio ist nicht mehr beschrieben.

5) 9 Urkunden für das Hospital der Canoniker (1143 bis 1304) auf den ersten 5 Blättern des 17. Quaternio, (fol. 141 bis 145^b). Hiemit schliesst die Hand A ab und es folgen auf dem Reste des 17. Quaternio (bis fol. 149) und den ersten 2 Blättern der vierblättrigen Lage (bis fol. 151) Nachträge von Hand B und C, und zwar 12 Urkunden aus den Jahren 1287 bis 1312, von denen 9 von C geschrieben sind. B schrieb

ausserdem mehrere Urkunden ein, die bereits A aufweist. Als B dann den von A bis Urkunde 174 geführten Index fortsetzte, merkte er den Fehler, strich dieselben durch und registrierte sie nicht.

Die oberen Zeitgrenzen für die 3 letzten Gruppen der Hand A und für den Nachtrag von B und C fallen also alle in jene Jahre, in welchen Weichard von Polhaim Mitglied des Salzburger Domcapitels war¹⁾. Auf den letzten 8 Blättern des Codex trug noch eine Hand des 14. Jahrhunderts (D) 5 Urkunden ein, die zwischen 1299 und 1347 fallen. Wäre D gleichzeitig mit B und C gewesen, so hätte B, welcher mitten unter die von C geschriebenen Urkunden seine Copien einfügte, gewiss auch noch die Urkunden von D im Index eingeschrieben.

1) Vgl. Lorenz, *Geschichtsquellen* 233.
